

NEU: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Förderung von Feststellungsmodellen -

Was sind die Ziele des Programms?

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundes finanzierte Aktionsprogramm Kindertagespflege begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Als familiennahe Betreuungsform trägt der Ausbau der Kindertagespflege zur gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

Ein Ziel der Förderung ist die Schaffung eines für die Eltern möglichst niedrigschwellig angelegten Beratungs- und Vermittlungssettings. Ein weiteres Ziel ist die Ansprache potentieller Tagespflegepersonen und die Erprobung von tragfähigen Modellen der Festanstellung in der Kindertagespflege. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden.

Erfahrungen aus den bisherigen Aktivitäten im Aktionsprogramm Kindertagespflege zeigen, dass für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen sowie bei der Sicherung der vorhandenen Fachkräfte die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen ein zielführender Ansatz sein kann.

Die höhere ökonomische Sicherheit und verbesserte soziale Absicherung (z. B. im Krankheitsfall oder bei Urlaub) sowie geregelte Abläufe und institutionalisierte Netzwerkstrukturen, die auch regelmäßige Zusammenkünfte und fachlichen Austausch begünstigen, können deutliche Vorteile für Kindertagespflegepersonen darstellen. Aus Sicht der Eltern und der Kinder können Feststellungsmodelle eine größere Verlässlichkeit (auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung) und Versorgungskontinuität gewährleisten. Auch den Kommunen bietet sich durch die Festanstellung eine den institutionellen Angeboten vergleichbare Zuverlässigkeit und Planbarkeit; die Vereinheitlichung und dauerhafte Verankerung von Qualitätsstandards.

Was sind die Bestandteile des Programms?

Das Programm besteht aus zwei Komponenten, die einzeln beantragt werden können.

- Mit der ersten Komponente werden ausschließlich die Personalkosten für die neu anzustellenden Tagespflegepersonen gefördert. Arbeitgeber, die Kindertagespflegepersonen entsprechend den Förderbedingungen sozialversicherungspflichtig beschäftigen, erhalten eine Förderung für anteilige Personalausgaben und eine Pauschale für Verwaltungskosten.
- Die zweite Komponente fördert die Strukturen für eine niedrigschwellige Beratung sowie die Entwicklung und den anschließenden Aufbau von Feststellungsmodellen. Die Förderung knüpft an die in Säule 1 des Aktionsprogramms Kindertagespflege unterstützten Vorhaben an, deren Aufgabe in der Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Gewinnung, Qualifizierung (nach einem einheitlichen Mindeststandard), Vermittlung und fachlichen Begleitung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege im Wirkungsfeld erforderlichen Personals bestand.

Welche Personalausgaben können konkret gefördert werden?

Das Bundesprogramm gewährt Zuschüsse zu den Personalausgaben, wenn Tagespflegepersonen nach oder entsprechend TVöD SuE¹ mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE angestellt werden, die eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren Curricula und eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen.

¹ Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst

Der Anstellungsträger kooperiert mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der das Modell zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen unterstützt und in die kommunale Jugendhilfeplanung integriert.

Die Eignungsfeststellung sowie die Vermittlung der angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt nachweislich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch den beauftragten freien Träger. Es können sowohl selbständig tätige als auch neu gewonnene Kindertagespflegepersonen angestellt werden. Sie können im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen wie z. B. in Räumen des Anstellungsträgers tätig sein.

Ein Zuschuss zu den Personalausgaben wird gewährt, sofern dadurch ein neuer Platz sowie ein neues Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege beim Anstellungsträger entsteht und dieser sich verpflichtet, die Kindertagespflegeperson auch nach Ablauf der geförderten Beschäftigungszeit mindestens für den gleichen Zeitraum weiter zu beschäftigen (mindestens 24-monatiges Arbeitsverhältnis). Von der Förderung ausgeschlossen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Anstelle der Fördermittel kommt unter Umständen die vorrangige Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Grundsicherungsstellen mit einem Eingliederungszuschuss in Betracht. Ein Eingliederungszuschuss zum Ausgleich einer Minderleistung kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson trotz der geforderten Mindestqualifizierung ein Leistungsdefizit in Bezug auf die stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes aufweist.

Welche Maßnahmen zur Strukturförderung sind förderfähig?

Zur Schaffung eines niedrigschwelligen Angebotes sollen Antragsteller gefördert werden, die bereits im öffentlichen Auftrag die Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung/Kindertagespflege und die Weiterentwicklung der lokalen Infrastruktur zur fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung interessierter Eltern umsetzen. In gut erreichbarer Lage gewährleistet eine geeignete Fachkraft in einer niedrigschwelligen Beratungsstelle die Beratung und die Vermittlung von Tagespflegepersonen. Zur Entwicklung eines nachhaltigen Konzeptes zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen kooperiert der Antragsteller mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter, insbesondere mit der/dem Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) am Arbeitsmarkt sowie mit einschlägigen Partnern im Sozialraum. Das geplante Feststellungsmodell ist oder wird Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Wie hoch sind die Zuwendungen für Personalausgaben der festangestellten Kindertagespflegepersonen?

Für die Komponente Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege – Förderung von Feststellungsmodellen werden ab dem 01.06.2012 bis längstens 31.12.2014 Fördermittel in Höhe von 8 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds und Bundesmitteln über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse von Personalausgaben für Tagespflegepersonen in Höhe von maximal 50% des Arbeitgeber-Brutto für die Dauer von maximal 12 Monaten in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage ist das zuwendungsfähige Arbeitgeber-Brutto. Für indirekte Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7% des Gesamt-Arbeitgeber-Brutto für jede neu festangestellte Kindertagespflegeperson gewährt.

Wie hoch ist die Strukturförderung des Aktionsprogramms Kindertagespflege – Förderung von Feststellungsmodellen?

Für die Komponente Strukturförderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege – Förderung von Feststellungsmodellen werden in der Laufzeit vom 01.08.2012 bis 31.07.2013 Fördermittel in Höhe von 2 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds und Bundesmitteln über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt.

Für jeden Modellstandort steht ein Förderhöchstbetrag von maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung der Förderung beträgt 12 Monate.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt für beide Komponenten sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. auch Unternehmen) sowie Personengesellschaften.

Was ist bei der Antragstellung auf Zuwendungen für Personalausgaben der fest anzustellenden Kindertagespflegepersonen zu beachten?

- Die Festanstellung der geförderten Kindertagespflegepersonen erfolgt in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ausschluss: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Mindestqualifizierung von 160 UE gemäß dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Curricula und eine gültige Pflegeerlaubnis.
- Die Kindertagespflegepersonen werden nach oder entsprechend Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE bezahlt.
- Das Arbeitsverhältnis muss für mindestens 24 Monate geschlossen werden (Nachweis durch Vorlage des Arbeitsvertrags).
- Es muss pro neu eingestellte Kindertagespflegeperson ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen werden. In der Gesamtheit müssen mindestens so viele zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, wie Tagespflegepersonen angestellt werden. Die neu geschaffenen Plätze sind eindeutig der Kindertagespflege zuzuordnen und lassen sich von der institutionellen Kinderbetreuung abgrenzen.
- Sofern der Antragsteller nicht der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe ist, so muss dieser die Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zwingend und mittels Kooperationsvereinbarung nachweisen. Aus der Kooperationsvereinbarung geht hervor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Modell der Festanstellung von Kindertagespflege unterstützt und es Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung bzw. der kommunalen Bedarfsplanung ist.
- Die Eignungsfeststellung und die Vermittlung der Betreuungsverhältnisse erfolgt durch das Jugendamt bzw. durch vom Jugendamt beauftragte Dritte. Die festangestellten Tagespflegepersonen können sowohl bereits tätige als auch neu gewonnene Tagespflegepersonen sein. Sie können im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Räumen des Anstellungsträgers tätig sein.

Was ist bei Antragstellung zur Strukturförderung zu beachten?

Die Anträge müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Informationen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Darstellung der Verankerung/Vernetzung im Sozialraum, u. a. aktive Netzwerkarbeit mit kommunalen Einrichtungen, Arbeitsagentur, Jobcenter, Unternehmen
- Darstellung der Beratungssituation der Eltern bezüglich der Kindertagespflege
- Situations- und Bedarfsanalyse der Kindertagespflege im Wirkungsfeld vor allem im Hinblick auf Festanstellung
- Spezifische Zielsetzungen
- Detailliertes Konzept zur Umsetzung einer niedrighschwelligen Beratungsstruktur
- Detailliertes Konzept zur Umsetzung eines Festanstellungsmodells (oder mehrerer)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Im Rahmen der Antragstellung ist zusätzlich eine selbstverpflichtende Absichtserklärung der relevanten Kooperationspartner vor Ort einzubringen.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung der Personalausgaben ist fortlaufend ab Veröffentlichung der Förderleitlinie bis längstens 30.11.2013 möglich. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der Servicestelle vollständig vorliegen.

Das Antragsverfahren für die Strukturförderung beginnt ab Veröffentlichung der Förderleitlinie und endet am 15.06.2012 (Online-Übermittlung) bzw. am 22.06.2012 um 16 Uhr (postalisch).

Alle weiteren Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter:

www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html

Wo gibt es weiterführende Informationen zum Aktionsprogramm Kindertagespflege?

- Im Internet: www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/index_ger.html
- Bei inhaltlichen Fragen:
 - per E-Mail unter: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu
 - telefonisch unter: 030 – 25 92 376 10
- Bei Fragen zum Antrag bzw. zur Abrechnung:
 - per E-Mail unter: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu
 - telefonisch unter: 030 – 28 40 92 30 – Mo., Mi. und Fr. von 9 bis 12 Uhr sowie Di. und Do. von 13 bis 16 Uhr.

Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen)

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcenter sind bzw. werden über die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert und unterstützen das Programm an den Modellstandorten.

Darüber hinaus können bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Initiative zur Förderung von Festanstellungen in der Kindertagespflege beispielsweise auch innovative Projekte zur Fachkräftesicherung nach § 135 SGB III seitens der Arbeitsagenturen unterstützt werden.
